

Referentenentwurf Hilfetelefongesetz

Begründung

Stand:14.04.2011

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Frauen aller Altersgruppen, Schichten und ethnischer Zugehörigkeiten in Deutschland sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Lebensverlauf in einem hohen Maß von geschlechtsspezifischen Gewaltformen betroffen.

Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragte repräsentative Studie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ und deren sekundäranalytische Auswertungen zu „Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen“ und zu „Gesundheit-Gewalt-Migration“ haben ergeben, dass 40 Prozent der Frauen, unabhängig vom Täter-Opfer-Kontext, körperliche oder sexuelle Gewalt oder beides mindestens einmal im Lebensverlauf erlebt haben. Rund 25 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen haben Gewalt durch den aktuellen oder ehemaligen Partner erlebt (häusliche Gewalt), in zwei Dritteln dieser Fälle kam es zu schwerer, sehr schwerer bis lebensbedrohlicher Gewalt. Insbesondere Umbruchsituationen wie z.B. Schwangerschaft und Trennungssituationen bergen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für Frauen. Alle Formen von Gewalt sind mit - zum Teil erheblichen - gesundheitlichen, psychischen und psychosozialen Folgen verbunden. Hierdurch entstehen hohe Kosten und Folgekosten im Gesundheitssystem, bei Polizei, Justiz, in Unternehmen, im öffentlichen Dienst, für die Sozialsysteme, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen etc.

Kinder, die Gewalt gegen die Mutter miterleben, entwickeln eine Vielzahl von Störungen bis hin zum Erlernen gewalttätigen Verhaltens. Die in Kindheit und Jugend gemachten Gewalterfahrungen haben folgenschwere Auswirkungen auch für das Erwachsenenleben: Frauen, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen den Eltern miterlebt und beobachtet haben, erlitten später mehr als doppelt so häufig selbst Gewalt durch den Partner oder ehemaligen Partner wie nicht betroffene Frauen.

Ca. 80 Prozent der Frauen, die körperliche oder sexuelle häusliche Gewalt erlebt haben, kommen aus unterschiedlichen Gründen beim bestehenden Hilfesystem nicht an. Hinderlich können die Rahmenbedingungen der Einrichtungen selbst sein (eingeschränkte Öffnungszeiten, nicht barrierefrei, keine Dolmetschung), aber auch die Befindlichkeit der Gewaltopfer selbst. So stellt es für sie eine große Überwindung dar, sich nach außen zu

wenden und um Hilfe und Unterstützung zu bitten. Gründe dafür sind häufig große Scham, Angst vor dem Täter, Angst davor, nicht ernst genommen zu werden oder keinen Glauben geschenkt zu bekommen, Unkenntnis oder Unsicherheit über das Beratungs- und Unterstützungssystem, ein geringes und immer weiter reduziertes Selbstwertgefühl aufgrund der Gewalterfahrungen. Entscheidend für betroffene Frauen ist, dass sie in dem Moment, in dem sie die Kraft und den Mut sowie die Gelegenheit haben, sich nach außen zu wenden, unmittelbar eine qualifizierte Ansprechperson erreichen können. Dies gilt in besonderem Maße auch für Frauen, die Opfer von Menschenhandel, Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung geworden sind, und für Frauen, deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist oder die der deutschen Sprache nicht (ausreichend) mächtig sind, da für sie in mehrfacher Hinsicht zusätzliche Hindernisse bestehen. Aufgrund der bestehenden Barrieren ist es in diesen Fällen noch schwieriger, Hilfe von außen zu suchen. Für diese Frauen ist es wichtig, einfach und möglichst sofort eine kompetente Ansprechperson zu erreichen, mit der sie sich auch in ihrer Sprache und barrierefrei verständigen können.

Die bestehenden Angebote zur Unterstützung von Gewalt betroffenen Frauen sind jedoch oft nicht bekannt, außerdem haben diese in der Regel die allgemein üblichen Öffnungs- und Telefonzeiten und damit nur eingeschränkte Erreichbarkeiten. Wenn von Gewalt betroffene Frauen Mitarbeitende in Unterstützungseinrichtungen nicht direkt erreichen, hat dies häufig zur Folge, dass erneute Versuche nicht oder erst sehr viel später unternommen werden. Es gibt einen Bedarf nach einem niedrighwelligen, kostenfreien, anonymen, jederzeit erreichbaren und bekannten Beratungsangebot.

Angesichts des hohen Ausmaßes an geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und den Zugangsschwierigkeiten zum bestehenden Unterstützungssystem haben sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vom 11. November 2009 auf die Einrichtung einer bundesweiten Notrufnummer bei Gewalt gegen Frauen (Hilfetelefon) verständigt. Dessen Rahmenbedingungen, Aufgaben und Ziele werden in diesem Gesetz festgelegt.

Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ soll ein auf Dauer angelegtes, qualifiziertes telefonisches Erstberatungs- und Weitervermittlungsangebot für Frauen in allen Gewaltsituationen, deren soziales Umfeld und die (Fach-)Öffentlichkeit sein, das unter einer einheitlichen Rufnummer täglich rund um die Uhr gebührenfrei erreichbar, mehrsprachig, und barrierefrei ist. Beratungen sind grundsätzlich anonym. Durch nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit ist dafür Sorge zu tragen, dass das Telefon bundesweit bekannt ist.

In vielen anderen europäischen Ländern gibt es bereits solche nationalen Hilfetelefone (Helplines) für Gewalt betroffene Frauen. Auch der Rat der Europäischen Union hat in seinen Schlussfolgerungen vom 8. März 2010 die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgerufen, „die Einführung einer einheitlichen und kostenlosen Telefonnummer zu unterstützen, die in den Mitgliedstaaten genutzt werden könnte, um den Opfern von Gewalt gegen Frauen spezifische und aktualisierte Informationen und Hilfe anzubieten“. Die Bundesregierung wird sich bemühen, für das deutsche Hilfetelefon die hierfür von der Europäischen Union vorgesehene europaweit geltende Nummer zu schalten.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf dem Kompetenztitel der „öffentlichen Fürsorge“ (Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 GG). Der Begriff der „öffentlichen Fürsorge“ umfasst neben materiellen Fürsorgeleistungen auch immaterielle Dienste zur geistigen oder seelischen Hilfestellung, wie insbesondere Beratungsdienste. Mit der Einrichtung des Hilfetelefons wird bundesweit zum Schutz von Gewalt betroffenen Frauen ein Erstberatungs- und Informationssystem über die vorhandenen Hilfemöglichkeiten geschaffen. Die Aufgabe des Hilfetelefons, von Gewalt betroffene Frauen bei akuter oder drohender Hilfebedürftigkeit zu unterstützen, ist damit eine Maßnahme im Bereich der öffentlichen Fürsorge.

Die bundesgesetzliche Regelung ist auch erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Das Fehlen eines entsprechenden bundesweiten Angebots erfordert zur „Wahrung der Rechtseinheit im Interesse“ eines in allen Bundesländern gleichermaßen zur Verfügung stehenden Hilfetelefons gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes. Auf Länder- und kommunaler Ebene ist eine Vielzahl von unterstützenden Einrichtungen vorhanden, die von vielen betroffenen Frauen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden. Es fehlt an einem zentralen bundesweiten Lotsensystem zur Erstberatung, Information und Weiterleitung an die vorhandenen Hilfeinrichtungen, das niedrigschwellig und jederzeit leicht erreichbar ist. Diese Lotsenfunktion ist am zweckmäßigsten durch den Bund als bundesweites, länderübergreifendes Angebot zu realisieren.

Überdies ergibt sich eine Zuständigkeit des Bundes zur Einrichtung des Hilfetelefons aus Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG. Hiernach kann der Bund für Angelegenheiten, für die ihm das Recht der Gesetzgebung zusteht, einer bestehenden oder neu zu schaffenden Bundesoberbehörde die entsprechende Aufgabe, hier ein zentrales Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ einzurichten und zu betreiben, übertragen. Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG lässt eine Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts (BVerfGE 21, 362 (370) und BVerfGE 106, 275 (305)) zu. Die Übertragung auf Private bedarf jedoch einer gesetzlichen Grundlage (BVerwGE 98, 280 (298)). Auch Rechtsklarheit und

Transparenz sprechen dafür, das Hilfetelefon auf der Grundlage eines Gesetzes einzurichten. Das Hilfetelefontgesetz stellt klar, in welchem Rahmen der Bund seine Kompetenz, Gewalt betroffene Frauen zu unterstützen, wahrnimmt. Dies dient auch der Abgrenzung zu der bestehenden Kompetenz der Länder und Kommunen, vor Ort die bedarfsgerechte Hilfeinfrastruktur für Gewalt betroffene Frauen einzurichten und zu unterhalten.

III. Gesetzesfolgen

Für den Bund entstehen durch die Einrichtung des Hilfetelefons im Jahr 2012 Ausgaben in Höhe von 3,1 Mio. Euro. Ab 2013 sind auf der Grundlage von Gutachten für den Betrieb des Hilfetelefons jährliche Ausgaben in Höhe von 6 Mio. Euro für die Personal- und Sachausstattung veranschlagt. Entscheidender Faktor für die Bestimmung der Kosten des Betriebes des Hilfetelefons ist die Anzahl der eingehenden Anrufe. Vor Aufnahme des Betriebs kann die Anzahl der eingehenden Anrufe lediglich geschätzt werden. Die tendenziell eher vorsichtig vorgenommene Schätzung geht von 255.000 Beratungsgesprächen jährlich (rund 700 täglich) aus; hinzukommen mindestens 500.000 Scherzanrufe jährlich. Grundlage dieser Schätzung sind umfangreiche Recherchen der Erfahrungen ähnlicher Hilfetelefone aus dem In- und Ausland sowie die Daten und Fallzahlen der Repräsentativstudie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Gewalt gegen Frauen, ergänzt durch Daten des Statistischen Bundesamtes zu Einwohnerzahlen der Bundesländer sowie zum Anteil ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Die derzeitige Kostenkalkulation beruht auf einer konservativen Schätzung der Anzahl der eingehenden Anrufe. Die tatsächlich erforderlichen Kosten für den laufenden Betrieb werden nach Freischaltung des Hilfetelefons auf der Grundlage einer systematischen und kontinuierlichen Auswertung der eingehenden Anrufe bestimmt (§ 3 Absatz 6). Zusätzlich ist vorgesehen, eine Evaluation durchzuführen, um die Wirksamkeit zu überprüfen mit dem Ziel der bedarfsgerechten Anpassung (§ 5). Die Durchführung einer Evaluation (§ 5) verursacht geschätzte Kosten in Höhe von 120.000 Euro.

Für Länder und Kommunen entstehen unmittelbar keine Kosten. Aussagen dazu, ob den Ländern und Kommunen durch den Betrieb des Hilfetelefons mittelbar Kosten entstehen, können derzeit noch nicht getroffen werden. Das Konzept sieht Erstberatung und Information vor. Bei Bedarf sollen Anrufende an Einrichtungen und Dienste vor Ort weitergeleitet werden. Es kann damit zu einer steigenden Nachfrage bei Beratungsangeboten vor Ort kommen.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau.

Kosten für Wirtschaftsunternehmen entstehen nicht. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass Unternehmen durch das Angebot des Hilfetelefons Kosten einsparen können, da durch die (frühzeitige) Beratung betroffener Frauen mit weniger Arbeitsausfällen zu rechnen ist.

IV. Bürokratiekosten

Das Gesetz führt mit dem Erfordernis eines jährlichen Sachstandsberichts (§ 3 Abs. 5) eine neue Informationspflicht für den Bereich der Bundesverwaltung ein. Die Kosten, die durch die Erarbeitung des jährlichen Sachstandsberichts entstehen, sind in den ab 2013 veranschlagten Ausgaben in Höhe von jährlich 6 Mio. Euro für den Betrieb des Hilfetelefons enthalten. Es ist nicht möglich, die Kosten für die Erarbeitung des Berichts gesondert auszuweisen, da die dem Bericht zugrunde liegenden Angaben überwiegend elektronisch während der Beratungsgespräche durch die Beraterinnen erfasst werden. Für den Bereich der Wirtschaft und für Bürger und Bürgerinnen werden keine Informationspflichten eingeführt.

V. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die oben beschriebenen verschiedenen Gewaltformen gegen Frauen sind ein geschlechtsspezifisches Problem, zu dessen Bekämpfung es erforderlich ist, ein Hilfetelefon für weibliche Opfer von Gewalt einzurichten. Dieser besondere Bedarf von Frauen und entsprechende Verpflichtungen zu Schutz und Unterstützung von betroffenen Frauen sind auch in europäischen und internationalen Abkommen verankert, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung der Frau (1979) und seinem Fakultativprotokoll (1999), in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW), im Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000, im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, im Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels und in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2009 zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen. Der Entwurf eines Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der 2011 zur Zeichnung ausgelegt wird, sieht die Verpflichtung zur Einrichtung eines landesweiten, täglich und rund um die Uhr erreichbaren Telefons zur Beratung bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen vor. Deutschland ist als Mitglied des Europarates und der Vereinten Nationen und als Vertragspartei verschiedener völkerrechtlicher Vereinbarungen, die im Rahmen dieser beiden Organisationen geschlossen wurden,

verpflichtet, Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen und aktiv für einen tatsächlich funktionierenden Schutz zu sorgen. Der Rat der Europäischen Union hat in seinen Schlussfolgerungen vom 8. März 2010 die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgerufen, speziell für von Gewalt betroffene Frauen ein Hilfetelefon (Hotline) unter Einführung einer einheitlichen und kostenlosen Telefonnummer einzurichten, das Frauen spezifische und aktualisierte Informationen und Hilfen anbietet.

Daher sind bereits in vielen anderen europäischen Ländern - und auch im außereuropäischen Raum - Hilfetelefone speziell für von Gewalt betroffene Frauen eingerichtet worden.

Bisher ist wenig darüber bekannt, welche besonderen Hilfen für männliche Opfer von Gewalt über die bisher bestehenden Hilfeangebote hinaus erforderlich sind. Sobald hierzu belastbare Informationen vorliegen, wird die Bundesregierung prüfen, welche bundespolitischen Schritte zur Verbesserung des Schutzes männlicher Gewaltopfer unternommen werden sollten.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Mit dem Hilfetelefontgesetz werden die europäischen und internationalen Verpflichtungen umgesetzt, wonach Deutschland den Schutz von Gewalt betroffenen Frauen sicherstellen muss.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Einrichtung

Absatz 1

Absatz 1 regelt die Einrichtung eines bundesweiten Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“. Der Bund macht mit der Einrichtung des Hilfetelefons von der Möglichkeit des Artikels 87 Absatz 3 Satz 1 GG Gebrauch. Die erforderliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 7 GG.

Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebs eines Hilfetelefons auf eine Bundesoberbehörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zu übertragen. Nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG können für Angelegenheiten, für die dem Bund die

Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG lässt auch eine Übertragung von öffentlichen Aufgaben auf bestehende Bundesoberbehörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts (BVerfGE 21, 362 (370) und BVerfGE 106, 275 (305)) zu. Es ist beabsichtigt, das Hilfetelefon beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben anzusiedeln. Sollte die Aufgabe an eine juristische Person des Privatrechts übertragen werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese über möglichst breite Akzeptanz in der Bevölkerung verfügt und die professionelle Organisation des Betriebes mit dem in § 3 enthaltenen Anforderungsprofil gewährleisten kann.

Um sowohl den hohen professionellen Standard des Angebots als auch seine Wirtschaftlichkeit sicherzustellen, wird das Hilfetelefon von einem Standort aus betrieben.

Absatz 3

Der Bund stellt zur Erfüllung der Aufgabe die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

Zu § 2

Aufgaben

Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Aufgaben des Hilfetelefons. Zentrale Aufgabe ist die kostenlose, telefonische und über andere Wege der elektronischen Kommunikation erfolgende Beratung und Information der anrufenden Person zu allen Erscheinungsformen der Gewalt gegen Frauen. Erstberatung bedeutet je nach Situation und Verfassung der anrufenden Person, psychosoziale Beratung bzw. Unterstützung in akuten Gewaltsituationen oder in Krisen. Die psychosoziale Beratung soll dabei psychische Entlastung und Stärkung durch Gespräch, aktives Zuhören, Verständnis und Empathie der Beraterin bieten. Psychosoziale Beratung und Informationen orientieren sich an den Fragen und Bedürfnissen der anrufenden Person. Bei Vorliegen einer akuten Gewaltsituation werden neben psychosozialer Beratung konkrete Informationen und Hilfen zur Verbesserung des Schutzes bzw. zur Beendigung der Gefahrensituation angeboten. Bei Bedarf werden die ersten konkreten Schritte und Maßnahmen zur Befreiung aus der Gewaltsituation unterstützt.

Die Erstberatung schließt auch eine erste Beratung zu rechtlichen Fragen, wie Fragen zu polizei-, zivil- und strafrechtlichen Schutzmöglichkeiten, familienrechtliche, ausländerrechtliche und arbeitsrechtliche Fragen ein, soweit dies mit den Bestimmungen des

Rechtsdienstleistungsgesetzes vereinbar ist. Darüber hinaus stellt das Hilfetelefon Informationen über die zur Verfügung stehenden regionalen und spezifischen Hilfemöglichkeiten bereit. Auf Wunsch werden Adressen, Telefonnummern und Erreichbarkeiten von Hilfe- und Unterstützungsangeboten in Wohnortnähe an die anrufende Person weitergegeben. Bei Bedarf wird das Hilfe- und Unterstützungssystem erläutert. Es wird keine langfristige Begleitung und Unterstützung im Einzelfall angeboten. Die anrufenden Personen haben jedoch die Möglichkeit, sich mehrmals an das Hilfetelefon zu wenden.

Das Hilfetelefon versteht sich als ein Angebot, das neben der eigenen Beratungsarbeit auch Möglichkeiten und Wege für eine persönliche Hilfe und Unterstützung vor Ort vermittelt. Deshalb bietet das Hilfetelefon die Weitervermittlung der anrufenden Person an geeignete Hilfen und Unterstützungsangebote in Wohnortnähe (Lotsenfunktion) an. Es obliegt der Entscheidung der anrufenden Person, ob sie dieses Angebot in Anspruch nehmen will. Befindet sich die anrufende Person in einer akuten Gefährdungssituation, vermittelt das Hilfetelefon den Kontakt zu (Not-)Diensten wie Polizei, Justiz, Feuerwehr und Gesundheitseinrichtungen. Wenn die anrufende Person sich in einer Krisen- oder latenten Gewaltsituation befindet und nicht handlungsfähig ist, vermittelt das Hilfetelefon bei Einverständnis der anrufenden Person und in Absprache mit der jeweiligen Unterstützungseinrichtung das Gespräch weiter an eine Unterstützungseinrichtung in Wohnortnähe. Alternativ kommt mit Einverständnis der anrufenden Person und bei Absprache mit der jeweiligen Unterstützungseinrichtung eine Weitergabe der Kontaktdaten der Anrufenden an eine Unterstützungseinrichtung in Wohnortnähe in Betracht, die am nächsten Wochentag den Kontakt zu ihr aufnimmt. Weitervermittelt werden soll vor allem an (spezialisierte) Einrichtungen vor Ort, wie z.B. an Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Frauenhäuser, Fachberatungsstellen zur Unterstützung von Menschenhandelsopfern, Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt, Stalkingberatungsstellen, bestehende telefonische Beratungsangebote, Beratungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Familie, Migration, Sozial- und Schwangerenberatung und Täterberatungseinrichtungen.

Absatz 2

Nr. 1

Das Angebot nach Absatz 1 richtet sich an alle von Gewalt betroffene Frauen. Mit dem Angebot sollen insbesondere auch bislang schwer zu erreichende Zielgruppen wie Migrantinnen, Frauen aus dem bürgerlichen Milieu, ältere Frauen, Frauen mit Behinderungen und Opfer von Menschenhandel erreicht werden. Das Angebot richtet sich sowohl an von Gewalt betroffene Frauen, die für sich einschätzen und formulieren können, von Gewalt betroffen zu sein und

dazu konkreten Beratungs- und Informationsbedarf haben, als auch an Frauen, die zunächst ihre Lebenssituation schildern wollen und damit Klärung und Entlastung suchen.

Nr. 2

Das Angebot richtet sich auch an das soziale Umfeld Gewalt betroffener Frauen (Familienangehörige, Kinder, Freunde und Freundinnen, Nachbarn und Nachbarinnen, Kollegen und Kolleginnen, Bekannte etc.) sowie an das soziale Umfeld der mitbetroffenen Kinder. Studien im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben die große Bedeutung des sozialen Umfelds für die Unterstützung von Gewalt betroffenen Frauen gezeigt. Betroffene vertrauen sich in der Regel zuerst Menschen aus dem sozialen Nahraum an. Diese sollen durch das niedrigschwellige Angebot des Hilfetelefon ermutigt und durch das Bereitstellen von Beratung und Information zu den verschiedenen Problemfeldern der Gewalt gegen Frauen und zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten befähigt werden, Gewaltopfern zu helfen.

Nr. 3

Das Angebot richtet sich auch an Fachpersonen, d.h. Angehörige von Berufsgruppen, die mit Beratung und Unterstützung oder mit Interventionen bei Gewalt an Frauen konfrontiert sind und dazu Fragen haben. Fachpersonen sind beispielsweise Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen, aus dem Bildungs- und Gesundheitswesen, von Ämtern und Behörden (z.B. Jugendamt, Sozialamt, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Polizei und Justiz), niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Diese sollen durch das Hilfetelefon ein Beratungs- und Informationsangebot erhalten. Auf der Homepage des Hilfetelefon wird darüber hinaus ein Informationsangebot mit Hinweisen auf Materialien, Veröffentlichungen, Fortbildungsangebote und Veranstaltungshinweise zum Thema Gewalt gegen Frauen etc. veröffentlicht.

Allgemein interessierte Personen sollen auf die Informationen auf der Homepage des Hilfetelefon hingewiesen werden.

Gewalttäter und -täterinnen werden nicht aktiv als Adressaten des Hilfetelefon genannt. Sie erhalten bei Bedarf Informationen zu Täterangeboten und werden an diese weitervermittelt.

Absatz 3

Das Hilfetelefon muss von Beginn an kontinuierlich von einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden, um das Angebot bundesweit zu etablieren. Nur durch breite und multimediale Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit erreicht das Hilfetelefon den für seine Lotsenfunktion

notwendigen sehr hohen Bekanntheitsgrad und wird damit zu einem wirksamen Hilfeangebot für von Gewalt betroffene Frauen. Zur erstmaligen Bekanntmachung des Hilfetelefon und für die fortlaufende Bewerbung der bekannten Rufnummer sind daher kontinuierliche Öffentlichkeitsmaßnahmen notwendig. Erfahrungen anderer Hilfetelefone (Helplines) belegen, dass die Inanspruchnahme eines telefonischen Hilfeangebotes unmittelbar von einer erfolgreichen Öffentlichkeitsarbeit und den dafür vorhandenen finanziellen Ressourcen abhängig ist.

Zu § 3

Betriebliche Anforderungen

Absatz 1

Nr. 1

Gewalt gegen Frauen zeigt sich in unterschiedlichen Ausprägungen und hat zahlreiche Erscheinungsformen wie:

- Häusliche Gewalt (psychische, physische und sexualisierte Gewalt innerhalb von Beziehungen)
- Psychische, physische und sexualisierte Gewalt außerhalb von Beziehungen
- Stalking
- Zwangsverheiratung
- Gewalt im Namen der „Ehre“
- Frauenhandel
- Gewalt im Rahmen von Prostitution
- Genitalverstümmelung
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- Sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum
- Spezielle Gewaltkontexte, wie bei Migrantinnen, Frauen mit Beeinträchtigung oder Behinderung und älteren Frauen, z.B. in Pflegesituationen.

Das Hilfetelefon wird mit seinem Angebot zu allen Gewaltformen beraten und informieren.

Nr. 2

Das Hilfetelefon gewährleistet die Anonymität der Beratung und Information. Das heißt, die anrufende Person muss ihren Namen nicht nennen, und die übermittelte Rufnummer wird nicht zugeordnet. Es werden keine personenbezogenen Daten erfasst oder gespeichert.

Anlass, Inhalt und Ergebnis des Telefonates werden vertraulich behandelt. Bekannt gewordene Daten werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung der anrufenden Person an andere Stellen weitergeleitet.

Nr. 3

Für Migranten und Migrantinnen wird der Zugang zur telefonischen Beratung und Information durch entsprechende Dolmetschung ermöglicht. Dolmetschung ist dabei insbesondere in türkischer, russischer und englischer Sprache vorzuhalten, da bei Frauen mit türkischem und russischem Migrationshintergrund tendenziell mit über dem statistischen Durchschnitt liegenden Gewaltzahlen zu rechnen und Englisch als Weltsprache vergleichsweise weit verbreitet ist. Für Personen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen ist der Zugang zu Beratung und Information so zu gestalten, dass er für sie nutzbar ist.

Nr. 4

Die Beratung und Information erfolgt durch beruflich qualifizierte Beraterinnen. Die Beraterinnen verfügen über fachliche Expertise und über eine Beratungs- und Gesprächsführungskompetenz mit Gewalt betroffenen Frauen. Sie benötigen daher eine Ausbildung als Diplom-Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin oder eine gleichwertige andere soziale, pädagogische oder psychologische Ausbildung. Da davon ausgegangen wird, dass Hauptnutzerinnen des Hilfetelefon von Gewalt betroffene Frauen sind, die äußerst schambehaftete Themen und Erlebnisse ansprechen wollen, werden ausschließlich weibliche Beratungspersonen eingesetzt.

Absatz 2

Nr. 1

Die Inanspruchnahme des Hilfetelefon ist gebührenfrei. Damit wird für anrufende Personen ein niedrigschwelliges Hilfeangebot zur Verfügung gestellt. Die Gebührenfreiheit ist auch eine Voraussetzung dafür, dass sich das Hilfetelefon für die Übernahme der EU-weiten Rufnummer 116 016 zur Beratung Gewalt betroffener Frauen in Deutschland bewerben kann.

Nr. 2

Der Zugang zum Hilfetelefon wird insbesondere auch durch E-Mail, Onlineberatung im Chat und Fax ermöglicht. Für diese Kommunikationsformen gelten ebenfalls die Anforderungen des § 3 Absatz 1.

Nr. 3

Das Hilfetelefon ist täglich rund um die Uhr – auch an Wochenenden und an Feiertagen - erreichbar. Bei der E-Mailberatung wird eine zeitnahe Beantwortung gewährleistet. Sie soll

innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Für die anderen direkten elektronischen Kommunikationsformen wie z.B. Chat werden ausreichende Zeitfenster angeboten.

Absatz 3

Wenn Gewalt betroffene Personen den Mut und das Zeitfenster gefunden haben, Vertrauen zu fassen und sich nach außen zu wenden, ist es von zentraler Bedeutung, dass sie möglichst sofort ohne Warteschleife und Anrufbeantworter zum Hilfetelefon „durchkommen“. Dies ist durch den bedarfsgerechten Einsatz von Beraterinnen zu gewährleisten.

Absatz 4

Zur Sicherheit der anrufenden Person ist es erforderlich, dass die Rufnummer des Hilfetelefon nicht auf Einzelverbindungsanzeigen der Telefonrechnung erscheint. Diese Anforderung wird umgesetzt, indem die das Hilfetelefon betreibende Stelle den hierfür erforderlichen Antrag bei der Bundesnetzagentur stellt.

Absatz 5

Für eine erfolgreiche Weitervermittlung der Betroffenen an Einrichtungen und Dienste vor Ort müssen umfassende Informationen über das gesamte Spektrum regionaler und spezifischer Hilfeangebote in einer Datenbank vorgehalten werden. Hierzu gehören insbesondere deren Adressen, Telefonnummern und Erreichbarkeiten. Die Daten sind laufend auf einem aktuellen Stand zu halten.

Absatz 6

Die das Hilfetelefon betreibende Stelle erstellt einmal jährlich einen Bericht zur Nutzung des Hilfetelefon. Bei der Erarbeitung des Berichts sind die in § 2 und § 3 festgelegten Kriterien zum Betrieb des Hilfetelefon zugrunde zu legen. Der Bericht enthält insbesondere Informationen zur Anzahl der eingehenden Anrufe, zu Anzahl und Dauer der geführten Beratungsgespräche, zur Anzahl der Beratungen zu den verschiedenen Gewaltformen, zur Anzahl der Beratungen bezogen auf die verschiedenen Adressatengruppen, zu Anzahl und Dauer der Scherzanrufe etc.. Der Bericht enthält keine personenbezogenen Daten. Der Bericht wird auf der Homepage des Hilfetelefon veröffentlicht. Er ist eine wesentliche Grundlage für die bedarfsgerechte Ausgestaltung des Hilfetelefon beispielsweise durch Anpassung der Anzahl der Beraterinnen.

Zu § 4

Zusammenarbeit

Für den wirkungsvollen Einsatz des Hilfetelefon, insbesondere zur Sicherstellung der Weiterleitung von Anrufern an Einrichtungen und Dienste vor Ort, müssen umfassende Informationen über das Hilfe- und Unterstützungssystem in einer Datenbank vorgehalten werden (§ 3 Absatz 5). Für den Aufbau und die Pflege der Datenbank sind Kooperations- und Kommunikationsstrukturen mit den Bundesländern, Kommunen, Verbänden, dem Hilfe- und Unterstützungssystem bei Gewalt gegen Frauen, weiteren Beratungseinrichtungen (insbesondere aus den Bereichen Gesundheit, Kinder und Jugendhilfe, Familie, Migration, Sozial- und Schwangerenberatung), Polizei, Justiz, mit bestehenden telefonischen Beratungsangeboten, Täterberatungseinrichtungen etc. erforderlich. Kommunikationsstrukturen sind auch erforderlich, um die unmittelbare oder mittelbare Weitervermittlung von anrufenden Personen mit den Unterstützungseinrichtungen und Diensten vor Ort abzustimmen.

Zu § 5

Bedarfsüberprüfung

Um Akzeptanz und Wirksamkeit des Hilfetelefon festzustellen, veranlasst das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstmals nach fünf Jahren nach Einrichtung des Hilfetelefon, unter Einbeziehung des Sachverständigen Dritter, eine Bewertung des Hilfetelefon und seiner Wirkungen. Auf der Grundlage der durchgeführten Bewertung wird insbesondere festgestellt, ob mit dem Hilfetelefon das Ziel erreicht wird, von Gewalt betroffene Frauen möglichst frühzeitig in das Hilfe- und Unterstützungssystem vor Ort zu lotsen und dabei auch diejenigen zu erreichen, die bislang nicht bei den Einrichtungen ankommen. Das Ergebnis der Evaluation bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob eine qualitative oder quantitative Anpassung des Angebotes notwendig ist.

Zu § 6

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.